

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KIRCHDORF AN DER KREMS

4560 Kirchdorf a.d. Krems
Garnisonstraße 1



LAND
OBERÖSTERREICH

Aktenzeichen: N10-624-3-1991 UE/LK

Bearbeiter: Ernst Unterbrunner
Telefon: 07582 / 685-273
Fax: 07582 / 685-299
E-mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

8. März 2002

Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 03 - Höss;
Naturschutzbewilligung.

BESCHEID

Auf Grund des Ansuchens vom 04.05.2001 ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

SPRUCH:

I.:

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, 4573 Hinterstoder 21, wird die

naturschutzbehördliche Bewilligung

zur Erweiterung der bereits mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 07.06.1994, N10-624-1991 und vom 14.07.1999, N10-624-2-1991, bewilligten Präparierungen der Schipisten des Wintersportgebietes "Höss" in der Gemeinde Hinterstoder mit Kunstschnee und der im Zuge der Errichtung der Beschneigungsanlage erforderlichen geländegestaltenden Maßnahmen erteilt.

Grundlage dafür ist das mit dem Genehmigungsvermerk versehene Projekt, Beschneigungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe BA 03, des Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Josef Reibenwein, Zivilingenieur für Bauwesen, Straubingerstraße 1A, 5020 Salzburg, und die Beschreibung des Vorhabens im Befund des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 23.01.2002.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Das Bauvorhaben ist projektsgemäß auszuführen.

2. Der Zusatz von chemischen und biotechnischen Mitteln zum Beschneigungswasser hat zu unterbleiben.
3. Durch die Beschneigungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
4. Der Beschneigungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen, gegendüblichen, natürlichen Einschneitermin erfolgen (frühester Beginn 15. November j. J.).
5. Die Beschneigung ist bis längstens 28. Februar j. J. zulässig.
6. Die in Anspruch genommenen Vegetationsflächen sind ordnungsgemäß mit standortgerechtem, heimischem Saatgut zu begrünen. Durch entsprechende Nachbetreuung ist das Aufkommen der Begrünungspflanzen zu sichern.
7. Alle technischen in der Landschaft in Erscheinung tretenden Bauteile der Anlagen sind farbmäßig in matten grünen oder grauen Tönen zu halten.
8. Die Fertigstellung hat inklusive den Renaturierungsarbeiten bis **31.12.2004** zu erfolgen; sie ist der Behörde unaufgefordert und schriftlich bekannt zu geben.

Rechtsgrundlage:

§§ 5 Ziffer 7 und Ziffer 15 sowie 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001

Betrag von € 807,60

II. Kostenvorschreibung:

erhalten am 29.03.2002

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG hat folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | | |
|----|---|---------------|-------------|
| a) | Kommissionsgebühr gemäß § 3 Ziffer 1 lit. b) der Landeskommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl.Nr. 127/2001, (1 Amtsorgan, 2 halbe Stunden) | 17 | Euro |
| b) | Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost 112 lit. e) der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 135/2001, für die naturschutzbehördliche Bewilligung..... | 720 | Euro |
| c) | Gebühr für das Ansuchen gemäß Tarifpost 6 sowie für die Projektunterlagen gemäß Tarifpost 5 | 70,60 | Euro |
| | | <u>807,60</u> | <u>Euro</u> |

Der Betrag von **807,60 Euro** (entspricht 11.112,82 Schilling) ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems einzuzahlen.

Rechtsgrundlage:

§§ 77 und 78 AVG 1991 und § 14 Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, i.d.F. BGBl I Nr. 144/2001

B E G R Ü N D U N G :

Zu I:

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 04.05.2001 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der 3. Ausbaustufe der Beschneiungsanlage Hinterstoder sowie die Erweiterung der Präparierung der Schipisten des Wintersportgebietes Höss in der Gemeinde Hinterstoder angesucht. Hinsichtlich näherer Details über die geplanten Maßnahmen wird auf das eingereichte Projekt "Beschneiungsanlage Hinterstoder - Ausbaustufe 03" und den Befund des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz verweisen, welche diesem Bescheid angeschlossen sind und einen wesentlichen Bestandteil dieser Begründung bilden.

Gemäß § 5 Ziffer 7 OÖ Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 bedarf die Präparierung von Schipisten mit Kunstschnee, nach Ziffer 15 leg.cit die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen im Grünland einer naturschutzbehördlichen Genehmigung.

Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der genannten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Im Zuge des Ermittlungsverfahren haben sich die Gemeinde Hinterstoder und die OÖ Umweltschutzbehörde nicht gegen die Erteilung der beantragten naturschutzbehördlichen Bewilligung ausgesprochen.

Wie sich aus dem Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz ergibt, werden öffentliche Interessen des Naturschutzes im Sinn des § 14 Oö. NSchG 2001 bei Einhaltung der sich aus diesem Gutachten ergebenden Auflagen, anlässlich der Erweiterung der bereits mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 07.06.1994, N10-624-1991 und vom 14.07.1999, N10-624-2-1991, bewilligten Präparierungen der Schipisten des Wintersportgebietes "Höss" in der Gemeinde Hinterstoder mit Kunstschnee und der im Zuge der Errichtung der Beschneiungsanlage erforderlichen geländegestaltenden Maßnahmen, nicht verletzt.

Zu II.:

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid gemäß § 63 AVG binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf an der Krems, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 07582/685-299), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie